



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BaFin-5**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

### **Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Ihrer Vorgängerbehörden Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BaFin-1, BaFin-2, BaFin-3 oder BaFin-4 erfasst,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB